

Satzung der „KIT-Stiftung“

Präambel

Forschung, Lehre und Akademisches Leben am KIT brauchen Motivation und Förderung

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) trägt durch strategische Großforschung und universitäre Forschung, durch forschungsorientierte Lehre und Innovation zur Verbesserung der individuellen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Dabei zeichnet sich KIT durch eine spezifische Ausrichtung auf die Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie deren Interaktion mit Politik, Gesellschaft und Wirtschaft aus. Die KIT-Stiftung möchte die Exzellenz des KIT in den Bereichen Forschung, Lehre und Akademisches Leben stärken und es dabei unterstützen, sich als eine weltweit führende Wissenschaftsinstitution zu positionieren. Dazu unternehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende gemeinsame Anstrengungen. Eine wesentliche Erfolgsgrundlage hierfür bildet die solide Ausstattung mit Ressourcen. Mäzenen und Unternehmen, die dem KIT verbunden sind, soll die KIT-Stiftung die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement geben. Die KIT-Stiftung dient Freunden und Förderern des KIT als Basis, ihr Engagement für Forschung, Lehre und Akademisches Leben in das KIT hinein zu tragen und ein öffentlich sichtbares Beispiel und Vorbild zu geben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „KIT-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des KIT in den Bereichen Forschung, Lehre und Akademisches Leben, insbesondere durch Unterstützung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur, herausragender Forschung und Lehre sowie insbesondere exzellenter Nachwuchskräfte, und die Vergabe von Stipendien, auch an leistungsbereite Studierende in besonderen persönlichen Lebenssituationen.
2. Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die ideelle Unterstützung des KIT und seiner Angehörigen sowie durch die finanzielle

Förderung von Leitprojekten und durch die Umsetzung konkreter Vorhaben am KIT. Hierzu zählen:

- strukturelle Förderungen, wie die Einrichtung von Stiftungsprofessuren oder die Förderung von Einrichtungen des KIT;
- projektorientierte Förderungen, wie die Förderung von herausragenden Forschungsprojekten oder innovativen Lehrprojekten am KIT;
- personenbezogene Unterstützungsleistungen, beispielsweise für internationale Gastwissenschaftler und Gaststudierende am KIT oder für Studierende des KIT in besonderen persönlichen Lebenssituationen;
- den Stiftungszweck verstärkende Maßnahmen, zum Beispiel die Förderung des Bewusstseins für individuelle und unternehmerische Verantwortung für Forschung, Lehre und Akademisches Leben;
- Würdigung von Leistung durch Vergabe von Preisen;
- nachhaltige Sicherung und Stärkung der Exzellenz des KIT;
- Förderung von grundlagen- und anwendungsorientierter Wissenschaft und Forschung;
- Akquisition von Treuhandstiftungen, Stiftungsfonds und das Gewinnen von Zustiftern.

Die vorstehenden Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Die einzeln aufgeführten Vorhaben müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Das Kuratorium kann hierzu Vergaberichtlinien erarbeiten.

3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Zweckbindung gemäß Abs. 1 Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 2 AO) oder Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine

unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 12.07.2012. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen gem. Abs. 2 und dem Verbrauchsvermögen gem. Abs. 3.
2. Das Grundstockvermögen ist dauernd in seinem Bestand zu erhalten (Kapitalerhaltungsverpflichtung). Das Grundstockvermögen besteht aus dem Stiftungsvermögen gemäß Stiftungsgeschäft vom 12.07.2012 und weiteren Zustiftungen, wenn sie vom Zuwendenden zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind oder aus dem Spendenaufruf der Stiftung ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Grundstockvermögens erbeten werden; die Stiftung darf derartige Zustiftungen und Spenden annehmen. Das Grundstockvermögen dient der Verwirklichung des Stiftungszwecks.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die näheren Einzelheiten der Verwaltung des Stiftungsvermögens können in speziellen Anlagerichtlinien geregelt werden. Diese werden vom Stiftungsvorstand festgelegt.

Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.

Die Anlage von insgesamt bis zu 30 Prozent des Grundstockvermögens in Ausgründungen aus dem KIT oder in Beteiligungsmanagement-Strukturen des KIT ist zulässig. Die Zustimmung der stiftungsaufsichtführenden Behörde wird vor der Investitionsentscheidung eingeholt.

3. Des Weiteren kann die Stiftung ein Verbrauchsvermögen, welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verwendet werden kann, aufbauen. Das Verbrauchsvermögen besteht aus Spenden und Zustiftungen, wenn sie vom Zuwendenden zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind oder aus dem Spendenaufruf der Stiftung ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens erbeten werden; die Stiftung darf derartige Spenden und Zustiftungen annehmen. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Absatz 2. Das Verbrauchsvermögen ist in der Rechnungslegung gesondert auszuweisen.
4. Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen sowie Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.
5. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit deren Zielsetzung mit dem Zweck der Stiftung vereinbar ist und sichergestellt ist, dass die betreffenden Stiftungen die aus der Verwaltung resultierenden Kosten tragen und durch die Übernahme der Verwaltung die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird. Auf Wunsch des Stifters können diese Stiftungen ab einer angemessenen Dotationshöhe mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter, die nach den vorgenannten Absätzen weder dem Grundstockvermögen noch dem Verbrauchsvermögen zuwachsen, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das KIT übernimmt die Verwaltung der KIT-Stiftung. Für die Verwaltungstätigkeit der KIT-Stiftung wird ein angemessener jährlicher Anteil an das KIT erstattet, der auf maximal 10% der Stiftungserträge des jeweiligen Jahres begrenzt ist.
2. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit sie steuerrechtlich zulässig sind und die Steuerbegünstigung der Stiftung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Freie Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7 a AO und Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, die vom

Zuwendenden nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
3. Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Nachgewiesene notwendige Auslagen können nur ersetzt werden, wenn die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung es zulassen und sie in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Vorstandsmitglieder qua Amt sind:
 - der Präsident des KIT,
 - der Vizepräsident für den Bereich Lehre des KIT,
 - der Vizepräsident für den Bereich Wirtschaft und Finanzen des KIT.
3. Der Vorstand kann bis zu zwei externe Persönlichkeiten als weitere Vorstandsmitglieder vorschlagen, die vom Kuratorium durch Wahl bestätigt werden müssen. Die Amtszeit dieser externen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende sein muss, gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Geschäftsführung der Stiftung; er kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet über die Vergabe der

Stiftungsmittel und des Verbrauchsvermögens in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der vorliegenden Satzung.

3. Der Vorstand erstellt binnen vier Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Rechenschaftsbericht) und legt Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht dem Kuratorium zur Genehmigung und Entlastung des Vorstands und danach, binnen sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres, der Stiftungsbehörde vor.
4. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung dritte Personen heranziehen und Verwaltungsaufgaben übertragen. Für die Vergabe von Stiftungsmitteln können diese dritten Personen nicht bevollmächtigt werden.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Kuratoren.
2. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Mitglieder des Kuratoriums ist zulässig.
3. Die ersten Kuratoren werden von den Gründungstiftern berufen, zukünftige Kuratoren werden auf Vorschlag des Vorstands von der Ehrenversammlung (§12) mit einfacher Mehrheit berufen.
4. Weitere Kuratoren können von der Ehrenversammlung auf Vorschlag des Vorstands auch in der laufenden Amtszeit für die restliche Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen werden. Deren Mitgliedschaft endet mit der Amtszeit des Kuratoriums.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Das Kuratorium sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
7. Die Ehrenversammlung kann Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Kuratorium abberufen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstands. Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
2. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks
 - Wahl der externen Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsvorstands
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.

§ 11 Beschlussregelung für Vorstand und Kuratorium

1. Die Stiftungsorgane (Vorstand und Kuratorium) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit von Vorstand und Kuratorium.
2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder durch elektronische Abstimmung gefasst werden.
3. Getroffene Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu fixieren, die vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Ehrenversammlung der Stifter

1. Die Ehrenversammlung der Stifter besteht zunächst aus den Gründungsstiftern. Sie wird erweitert durch die natürlichen oder juristischen Personen, die als Stifter oder Zustifter mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder dem Verbrauchsvermögen beigetragen haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Ehrenversammlung beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Ehrenversammlung der Stifter kann durch einen entsprechenden Beschluss des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstands entsprechend der Höhe des eingebrachten Betrags begrenzt werden.
2. Der Vorstand soll die Mitglieder der Ehrenversammlung der Stifter einmal jährlich einladen und über die Arbeit der Stiftung berichten.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung und Vermögensanfall der Stiftung

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, wobei zur Beschlussfassung in beiden Organen Einstimmigkeit erforderlich ist.

2. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der Wissenschaft liegen.
3. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der Wissenschaft liegen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) oder seinen Rechtsnachfolger, zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Wissenschaft.

§ 14 Aufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
3. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
4. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.